

**Auszug aus der Ordnung zur Regelung der Allgemeinen Bestimmungen für die  
Zulassung zum Studium an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg  
(Allgemeine Zulassungsordnung – HAWAZO)**

**Vom 7. September 2022**

**§ 7 Sprachanforderungen**

(3) Soweit für Studiengänge in den entsprechenden Zugangs- und Auswahlordnungen Sprachkenntnisse in Englisch vorausgesetzt werden, die mindestens der Stufe C1 des Europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechen, werden diese durch die Vorlage folgender Zertifikate oder Zeugnisse nachgewiesen:

1. Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife oder Fachhochschulreife jeweils mit einer mit mindestens „gut“ (mindestens 11 Punkte) bewerteten Leistung im Leistungskurs bzw. Erweiterungskurs erbracht,
2. TOEFL (Test of English as a Foreign Language), ITP oder iBT,
3. IELTS (International English Language Testing System - Academic Training),
4. Cambridge Certificate,
  - CAE (Cambridge Certificate in Advanced English),
  - CPE (Certificate of Proficiency in English),
5. TOEIC (Test of English in Internal Communication),
6. BEC (Business English Certificates),
7. Linguaskill General,
8. PTE (Pearson Test of English) Academic,
9. telc English,
10. Abschlusszeugnis (Hochschulzugangsberechtigung) einer Schule im englischsprachigen Ausland gemäß der Definition der Bundeszentrale für politische Bildung oder einer englischsprachigen Schule,
11. Nachweis (formelles Universitäts- / Hochschultranskript oder Bestätigung der Hochschule) über mindestens zwei Jahre erfolgreichen Studiums an einer Hochschule in einem englischsprachigen Studiengang oder im englischsprachigen Ausland gemäß der Definition der Bundeszentrale für politische Bildung oder
12. Nachweis über mindestens zwei Jahre postgradualer Berufserfahrung im englischsprachigen Ausland gemäß der Definition der Bundeszentrale für politische Bildung oder in einem englischsprachigen Unternehmen.

In Einzelfällen können Bewerber\*innen berücksichtigt werden, deren Qualifikationen den in Punkt 1 bis 12 aufgeführten vergleichbar sind. 3Über Äquivalenzen zu den aufgeführten Nachweisen entscheidet das Studierendensekretariat im Einzelfall.